

## Weitere Informationen zum Datenschutz

- **Verantwortliche und Kontaktdaten der betrieblichen Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Verarbeitungen personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung ist jeweils:

- das Bischöfliche Generalvikariat, vertreten durch den Generalvikar (im Folgenden: „Generalvikariat“), Zwölfling 16, 45127 Essen,
- der Verband der Diözesen Deutschlands KdöR (im Folgenden: „VDD“), vertreten durch die Geschäftsführerin, Kaiserstraße 161, 53115 Bonn, für Verarbeitungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (im Folgenden: „UKA“), wobei Generalvikariat und UKA im Folgenden jeweils auch als „zuständige kirchliche Einrichtung“ bezeichnet werden.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Generalvikariats, auch zuständig im Hinblick auf Verarbeitungen personenbezogener Daten durch die Ansprechperson, ist erreichbar unter der Anschrift des Generalvikariats (siehe oben) mit dem Zusatz „der betriebliche Datenschutzbeauftragte“.

Die betriebliche Datenschutzbeauftragte des VDD ist erreichbar unter der Anschrift des VDD (siehe oben) mit dem Zusatz „die betriebliche Datenschutzbeauftragte“.

- **Gemeinsame Verantwortliche**

Folgende Verarbeitungen personenbezogener Daten erfolgen durch datenschutzrechtlich gemeinsame Verantwortliche hinsichtlich folgender Einzelheiten:

1. VDD und Generalvikariat

Der VDD und das Generalvikariat sind gemeinsame Verantwortliche für die Verarbeitungen der UKA und des Generalvikariats zur endgültigen Entscheidung über die Plausibilität des Antrags in einem Fall gem. Abschnitt 6 Abs. 6 bzw. Abs. 8 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids. Über diese Verarbeitungen haben sie gem. § 28

KDG bzw. KDG-VDD eine Vereinbarung getroffen. Der Inhalt dieser Vereinbarung berücksichtigt die besondere Sensibilität der Daten und verlangt von den Beteiligten ein Höchstmaß an datenschutz-rechtlichen Sicherungsmaßnahmen. Die Voraussetzungen des KDG für diese Art von Daten werden vollumfänglich beachtet.

- **Weitere Verarbeitungen personenbezogener Daten**

- 1. Weitere Verarbeitungen der Antragsdaten

Über die von den Einwilligungen der Antragstellenden erfassten Verarbeitungen hinaus werden ihre Angaben in den von ihnen ausgefüllten Formularen, die Anlagen sowie die ggf. beigefügten Protokolle über Gespräche mit der Ansprechperson (im Folgenden: „Antragsdaten“) nach Abschluss der Bearbeitung des jeweiligen Antrags von den zuständigen kirchlichen Einrichtungen gespeichert und ggf. in sonstiger Art und Weise verarbeitet. Zwecke dieser Speicherungen und sonstigen Verarbeitungen sind:

- - die Intervention nach den Vorschriften der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
  - die Prävention nach den Vorschriften der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bzw. der diözesanen Präventionsregelungen,
  - die Erfüllung der Aufgaben der zuständigen kirchlichen Einrichtungen gem. der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids und insbesondere die Dokumentation der ordnungsgemäßen Bearbeitung von Anträgen sowie die Bearbeitung etwaiger weiterer Anträge des- oder derselben Antragstellenden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Abs. 1 lit. f bzw. im Fall der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. § 4 Nr. 2 auch § 11 Abs. 2 lit. g KDG bzw. KDG-VDD.

2. Verarbeitung von Verfahrensdaten

Zusätzlich zu den von den Einwilligungen der Antragstellenden erfassten personenbezogenen Daten fallen anlässlich der Tätigkeit der zuständigen kirchlichen Einrichtungen in Verfahren zur Anerkennung des Leids weitere Daten mit Bezug zu den Antragstellenden an (wie z.B. interne Vermerke, wie Anträge zu beurteilen sind); auch solche Daten (im Folgenden: „Verfahrensdaten“) sind personenbezogene Daten. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt zur Antragsbearbeitung und im Übrigen zu den gleichen Zwecken, wie die Verarbeitung der Antragsdaten (siehe oben unter Ziffer 1.).

Rechtsgrundlage ist § 6 Abs. 1 lit. f – im Fall von Übermittlungen an eine andere zuständige kirchliche Einrichtung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 – bzw. im Fall der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. § 4 Nr. 2 auch § 11 Abs. 2 lit. g KDG bzw. KDG-VDD. Die Daten werden von den zuständigen kirchlichen Einrichtungen erhoben und weiter verarbeitet und ggf. einander übermittelt.

3. Weitere Verarbeitungen personenbezogener Daten

Zum Zwecke der Antragsbearbeitung und im Übrigen zu den gleichen Zwecken, wie die Verarbeitung der Antragsdaten (siehe oben unter Ziffer 1.) verarbeiten die zuständigen kirchlichen Einrichtungen ggf. auch weitere, der zuständigen kirchlichen Einrichtung bereits vorliegende Informationen, etwa zu dem Umfeld, in dem sich die Tat nach den zur Begründung des Antrags dargelegten Angaben ereignet hat, zum Täter und dgl. und übermitteln sich gegenseitig solche Informationen. Gleiches gilt im Falle einer erneuten Befassung auf Veranlassung von Antragstellenden gem. Abschnitt 12 und gem. Abschnitt 10 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids, soweit Antragstellende vor dem 01.01.2021 Leistungen in Anerkennungen des Leids erhalten haben. Das Generalvikariat verarbeitet zu den genannten Zwecken ggf. auch Informationen aus öffentlichen Quellen oder Daten, die ihm von anderen kirchlichen Einrichtungen offengelegt werden.

- **Verarbeitungen personenbezogener Daten zu weiteren Zwecken und Offenlegungen an andere Empfänger**

Im Einzelfall verarbeitet das Generalvikariat die Daten auch, um weitere Maßnahmen zu ergreifen oder weitere Verfahren einzuleiten, wie Abberufungsverfahren oder kirchliche oder staatliche Strafverfahren. Wenn die Daten zu solchen Zwecken verarbeitet oder anderen Empfängern als den zuständigen kirchlichen Einrichtungen offengelegt werden, wird die betroffene Person hierüber gesondert informiert, es sei denn, eine solche Information kann oder muss aufgrund gesetzlicher Vorschriften unterbleiben.

- **Speicherdauer**

Von dem Generalvikariat und der UKA werden die Daten gespeichert, solange im Rahmen einer möglichen erneuten Befassung oder eines möglichen Vorbringens neuer Informationen gem. Abschnitt 12 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids eine Verarbeitung erforderlich werden kann oder solange eine Verarbeitung zu den vorstehend unter Ziffer III.1. genannten Zwecken erforderlich ist.

Sollten wegen einer Verarbeitung durch den Verantwortlichen zu weiteren Zwecken Daten länger gespeichert werden, wird die betroffene Person hierüber gesondert informiert, es sei denn, eine solche Information kann oder muss aufgrund gesetzlicher Vorschriften unterbleiben.

- **Rechte**

Die Antragstellenden haben nach den gesetzlichen Vorschriften folgende Rechte hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung,
- Recht auf Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

- Ein Antrag zur Geltendmachung eines solchen Rechts kann an den jeweils Verantwortlichen (siehe Ziffer I.) gesendet werden.
  
- **Datenschutzaufsichten**  
Die Antragstellenden haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsicht über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren.
  - Die zuständige Datenschutzaufsicht für
    - das Bischöfliche Generalvikariat ist das  
Katholisches Datenschutzzentrum KdöR  
Brackeler Hellweg 144  
44309 Dortmund
    - den VDD ist der  
Verbandsdatenschutzbeauftragte des Verbandes der Diözesen Deutschlands  
Katholisches Datenschutzzentrum KdöR  
Brackeler Hellweg 144  
44309 Dortmund